



M A R I S S A

Schaffung zusätzlicher Wasserflächen im B-Plan-Gebiet Reeser Meer für ein Ferienhausprojekt

Vorprüfung zur
Feststellung der UVP-Pflicht

15.08.2023

Vorhabenträger: Wald & Welle Reeser Meer GmbH
Bergswick 19
46459 Rees

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung.....	1
1.1.	Anlass.....	1
1.2.	Rechtliche Grundlagen	2
2.	Merkmale des Vorhabens.....	2
2.1.	Ferienparkkonzept	2
2.2.	Schaffung zusätzlicher Wasserflächen.....	3
2.2.1.	Einführung	3
2.2.2.	Änderungsbereich Nord	4
2.2.3.	Änderungsbereich Süd	6
3.	Standort des Vorhabens.....	7
3.1.	Bestehende Nutzung des Gebietes.....	7
3.2.	Raumordnerische Ausweisungen.....	8
3.2.1.	Landesentwicklungsplan.....	8
3.2.2.	Regionalplan.....	8
3.2.3.	Landschaftsplan.....	9
3.2.4.	Flächennutzungsplan.....	18
3.2.5.	Bebauungsplan.....	19
3.3.	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....	20
3.3.1.	Fläche.....	20
3.3.2.	Boden	20
3.3.3.	Landschaft	21
3.3.4.	Wasser	22
3.3.4.1.	Reeser Meer Nord.....	22
3.3.4.2.	Wasserrahmenrichtlinie	23
3.3.5.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	24
3.3.5.1.	Biotoptypen, Vegetation, Pflanzenarten.....	24
3.3.5.2.	Säugetiere.....	25
3.3.5.3.	Avifauna	26
3.4.	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzkriterien.....	32
3.4.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.....	32
3.4.1.1.	Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein	32
3.4.1.2.	FFH-Gebiete.....	34
3.4.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	35
3.4.3.	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	38
3.4.4.	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	39

3.4.5.	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG.....	39
3.4.6.	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	40
3.4.7.	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.....	42
3.4.8.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	42
3.4.9.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	42
3.4.10.	Verzeichnete Denkmäler und Bodendenkmäler	43
4.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	43
5.	Fazit	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	1
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 22	3
Abb. 3:	Bebauungsplan Nr. 22 mit Darstellung der Änderungsbereiche Nord und Süd ..	4
Abb. 4:	Änderungsbereich Nord – aktueller Zustand (Uferverlauf).....	5
Abb. 5:	Änderungsbereich Nord – geplanter Zustand.....	5
Abb. 6:	Änderungsbereich Süd – aktueller Zustand (Uferverlauf).....	6
Abb. 7:	Änderungsbereich Süd – geplanter Zustand	7
Abb. 8:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD).	9
Abb. 9:	Entwicklungskarte	12
Abb. 10:	Festsetzungskarte.....	13
Abb. 11:	Entwicklungsräume.....	17
Abb. 12:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rees.....	18
Abb. 13:	Bebauungsplan.....	19
Abb. 14:	Boden	21
Abb. 15:	Biberburgen im Umfeld der südlichen Teilfläche	26
Abb. 16:	Brutvogelkartierung 2018 (Quelle: Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.) ...	28
Abb. 17:	Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein.....	34
Abb. 18:	FFH-Gebiete	35
Abb. 19:	Naturschutzgebiete	38
Abb. 20:	Landschaftsschutzgebiete.....	39
Abb. 21:	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Säugetiere	25
Tab. 2:	Brutvögel	26
Tab. 3:	Rastvögel Reeser Meer Nord Erweiterung.....	29
Tab. 4:	bei der Wasservogelzählung erfasste Arten.....	31
Tab. 5:	Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale	44

1. Einführung

1.1. Anlass

Wald & Welle ist der Investor und Projektplaner des Ferienparks am Reeser Meer. Für dieses Projekt Ferienhauspark Reeser Meer existiert bereits ein Bebauungsplan. Der B-Plan Nr. 22 1. Änderung gem. § 30 BauGB ist maßgebend und fester Bestandteil für die Planung von Wald & Welle und der Stadt Rees.

Der Bebauungsplan sieht entlang des westlichen Ufers des Reeser Meeres Nord im Norden die Anlage von Inseln vor, die aktuell noch nicht vorhanden sind. Weiter südlich ist im Bebauungsplan eine wasserläufige Verbindung zu dem westlich gelegenen Teil-Gewässer dargestellt. Auch diese Verbindung besteht zurzeit noch nicht.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist somit die konkrete Gestaltung des westlichen Ufers des Reeser Meeres Nord nach den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 22 1. Änderung.

Mit dem vorliegenden Vorhaben ist nur die Herstellung der Wasserflächen verbunden. Die Bebauung mit Ferienhäusern und die damit verbundene touristische Nutzung des gesamten Ferienparkgebietes ist bereits über den rechtsgültigen Bebauungsplan festgestellt und daher nicht Bestandteil dieser Betrachtung. Auch die zukünftige Nutzung der mit diesem Vorhaben verbundenen Wasserflächen ist bereits über den Bebauungsplan geregelt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ufer des nördlichen Sees des Abgrabungskomplexes Reeser Meer. Das Gebiet befindet sich südöstlich von Rees bzw. südwestlich des Ortsteiles Haltern.



Abb. 1: Lage im Raum

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Herstellung eines Gewässers bedarf i.d.R. der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und hat nach den Grundsätzen des Gewässerausbaus zu erfolgen (§ 71 Landeswassergesetz – LWG).

Die zuständige Behörde stellt gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage dieser Prüfung ist die Vorlage eines Berichtes zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG. Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1. Ferienparkkonzept

Das Konzept für den geplanten Ferienpark sieht ca. 450 Ferienhäuser und 96 Ferienwohnungen vor. Das Gebiet ist in fünf Bauabschnitte aufgeteilt, die von mit dem großen Abgrabungsgewässer in Verbindung stehenden Gewässerarmen durchzogen werden.

Der bereits vorhandene Badestrand ist in die Planung integriert. Es sollen weitere Wassersportmöglichkeiten wie Segeln, Tauchen, Rudern und Tretbootfahren angeboten werden.

Als Anlagen im Strandbereich sollen Restaurant mit Seeterrasse, Vermietung von Ruder-, Segel- und Tretbooten, Bootsstege, Slipanlage, Strandbad mit Spiel- und Liegewiesen, Hallenbad, Spielplatz mit Seilzirkus, Einrichtungen der DLRG und sanitäre Anlagen entstehen.

Diese Infrastruktureinrichtungen, die geschaffen werden, sollen sowohl dem Ferienpark als auch der Bevölkerung der Stadt Rees zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung auch durch die heimische Bevölkerung ist ausdrückliches Ziel bei dem entwickelten Ferienhausparkkonzept. Es soll kein abgeschlossener isolierter Ferienpark, sondern ein öffentlich zugängliches Freizeitangebot geschaffen werden.

Für weitere Freizeitaktivitäten sind Naturspielbereiche mit Flachwasserzonen und Wasserspielbereichen, Sand- und Matschbereiche, Spielwiesen, ein Kletterberg mit Aussichtspunkt, Seilbahn, Kurzzeitcamping, Camping mit Wohnmobilen und ein Fahrradverleih vorgesehen.

In einem Zentrum sollen SB - Markt, Restaurant, Gaststätte, Eisdielen, Cafe, Kiosk und Sportgeschäfte mit Wassersportartikeln untergebracht werden.

Es handelt sich um untergeordnete Strukturen, die nicht an die Größenbestimmungen von Sondergebietsdarstellungen aufgrund ihrer Großflächigkeit heranreichen werden. Die Stadt wird in ihrem eigenen Interesse keine Ansiedlungen tolerieren, die sich negativ auf die Zentrenstrukturen (Rees + Haldern) auswirken werden. Somit erfolgen im Zentrum des Parks keine zentrumsschädigenden Ansiedlungen sondern lediglich dem Ferienpark dienende Einrichtungen. Es wird keine Konkurrenz geschaffen, sondern lediglich die der täglichen Versorgung des Parks dienenden erforderlichen Handelsbereiche.

Der Wasmannshof soll Verwaltung, Jugendzentrum, sanitäre Anlagen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung von Wohnmobilen aufnehmen. Im Bereich des Wasmannshof sind Bedarfsparkplätze geplant.

Der Bebauungsplan Plan Nr. 22 1. Änderung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 22

2.2. Schaffung zusätzlicher Wasserflächen

2.2.1. Einführung

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Schaffung zusätzlicher Wasserflächen. Der aktuelle Uferverlauf im Plangebiet des Änderungsbereiches Nord zeigt zum Bebauungsplan abweichende Uferlinien. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Änderungsbereiche.

Das vorhandene Abgrabungsgewässer südlich des Wasmannshof (heutiger Spülteich) soll durch einen Durchstich mit dem großen östlich gelegenen Abgrabungsgewässer (Reeser Meer Nord) verbunden werden.



Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 22 mit Darstellung der Änderungsbereiche Nord und Süd

2.2.2. Änderungsbereich Nord

Im Norden des Ferienparks ist u. a. eine mit Ferienhäusern bebaute Insel vorgesehen. Die Insel hat eine Länge von ca. 300 m (Nord-Süd-Ausstreckung) und eine Breite von ca. 58 m. Zur Errichtung dieser Insel ist die Schaffung von Wasserflächen im Norden, Westen und Süden erforderlich. Die kanalartige Wasserfläche hat eine Breite von ca. 20 bis 60 m.

Neben der Insel werden auch die landseitigen Uferbereiche bebaut. Als Vorgabe für alle weiteren Planungen wird die Fertigfußbodenhöhe (EFOK) der Gebäude am Wasser mit 16,00 m NHN festgelegt. Der max. Wasserstand im Reeser Meer Nord ist auf 15,40 m NHN begrenzt. Somit bleibt auch bei einem Maximal-Wasserstand ein ausreichender Abstand zur Geländeoberkante bzw. Fertigfußbodenhöhe (EFOK). Für die landseitige Bebauung wird eine Fertigfußbodenhöhe (EFOK) von 17,0 m NHN festgelegt.

Die zu erstellende Wasserfläche hat eine Größe von ca. 21.000 m². Die max. Sohlentiefe des Gewässers liegt bei 12,0 m NHN. Somit ist auch bei Niedrigwasserständen eine Gewässertiefe von 2 m in dem zu errichtenden Kanal gewährleistet. Für die Gewässerherstellung Nord müssen ca. 20.830 m³ ausgebagert werden.

Die Gewässer-Böschungen an der Landseite des Kanals fallen mit einer Böschungsneigung von ca. 1 : 3 zur Kanalmitte hin ab. Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen den Änderungsbereich Nord mit dem heutigen (Abb. 4) sowie dem geplanten Uferverlauf (Abb. 5)



Abb. 4: Änderungsbereich Nord – aktueller Zustand (Uferverlauf)



Abb. 5: Änderungsbereich Nord – geplanter Zustand

2.2.3. Änderungsbereich Süd

Im Änderungsbereich Süd wird der vorhandene „Spülteich“ mit dem Abgrabungsgewässer (Reeser Meer Nord) verbunden. Der Spülteich wird im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabung der FA. Holemans noch nach den Vorgaben des Bebauungsplanes als Gewässer hergestellt. Damit wird eine Seeanbindung der geplanten Häuser am „Spülteich“ ermöglicht. Nördlich und teilweise auch südlich (westlicher Teil) der Gewässerverbindung ist eine Bebauung vorgesehen. Die Fertigfußbodenhöhe (EFOK) der Gebäude am Wasser ist wiederum mit 16,00 m NHN festgelegt. Weiter landseitig liegt die Fertigfußbodenhöhe (EFOK) der Gebäude bei 17,0 m NHN.

Das zu errichtende Gewässer hat eine Größe von ca. 30.300 m². Die Breite dieser Gewässerverbindung variiert zwischen 40,0 m und 110 m. Die Gewässersohle wird bei 12,0 m NHN liegen. Es ergibt sich eine Aushubmenge von ca. 28.000 m³. Die Unterwasser-Böschungen werden mit einer Neigung von 1 : 5 bis 1 : 3 angelegt.



Abb. 6: Änderungsbereich Süd – aktueller Zustand (Uferverlauf)



Abb. 7: Änderungsbereich Süd – geplanter Zustand

3. Standort des Vorhabens

3.1. Bestehende Nutzung des Gebietes

Im Änderungsbereich Nord befand sich ein Weiden-Gehölzbestand (Sekundärgehölz). Dieser wurde im Winter 2022/2023 als Vorabmaßnahme für die Realisierung des geplanten Ferienparks gerodet. Angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Die Uferbereiche am Reeser Meer Nord sind zurzeit flach mit sandigem/kiesigen Boden.

Im Änderungsbereich Süd wurden im Winter 2022/2023 ebenfalls als Vorabmaßnahme für die Realisierung des geplanten Ferienparks zwei kleinere Gehölzbestände (Sekundärgehölz) gerodet. Umliegende Flächen werden als Grünland genutzt. Am Ufer des Reeser Meeres Nord hat der Ruderverein Rees e. V. seinen Stützpunkt.

Westlich angrenzend an den Änderungsbereich Süd befindet sich der Spülteich der Fa. Holmans GmbH. Die geplante Wasserfläche im Änderungsbereich Süd dient der Anbindung dieses Gewässers an das Reeser Meer Nord. Nach Beendigung der Nutzung als Spülteich werden die Feinsande ausgebagert und Spülteich zu einem Gewässer hergerichtet.

Die westliche Uferbereiche des Reeser Meeres Nord bestehen aus sandig-kiesigem Material und flach einfallenden Uferböschungen.

Das Gewässer Reeser Meer Nord dient seit dem Abschluss der Abgrabungstätigkeit ausschließlich dem Zwecke der naturbezogenen Erholung. So unterliegt das Gewässer der Angelnutzung. Zwar besteht innerhalb der Grenzen des NSG ein ganzjähriges Angelverbot, doch ist außerhalb dieses Bereiches das Angeln von maximal 10 Booten aus erlaubt. Das Angeln vom Ufer aus ist nirgendwo gestattet¹.

Daneben wird der See durch die Segelabteilung des Reeser Rudervereins 1905 e.V. zum Segeln und durch die Reeser Tauchsportgemeinschaft e.V. genutzt. Außerhalb des NSG ist die Segelnutzung nicht beschränkt.

Am Nordufer des Sees verläuft ein Spazier- und Radweg. Er ist Bestandteil des Laufparks Reeser Meer, der mit einer Gesamtlänge von etwa 10 km den gesamten Gewässerkomplex umkreist.

Im Süden und Westen schließt das Betriebsgelände der bestehenden Aufbereitungsanlage der Fa. Holemans Niederrhein GmbH an. Die übrigen Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

3.2. Raumordnerische Ausweisungen

3.2.1. Landesentwicklungsplan

Im rechtsgültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen² (LEP NRW) ist der Bereich des Ferienparkes sowie Bereiche nördlich angrenzend bis nach Haldern als „Siedlungsraum“ dargestellt (siehe Abb. 8 zum Regionalplan). Das Reeser Meer Nord ist als „Wasserfläche“ verzeichnet. Daran schließen östlich und südlich „Gebiete zum Schutz der Natur“ an, die wiederum von „Freiraum“ umgeben sind.

3.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan³ legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Der Ferienpark ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich für Zweckgebundene Nutzungen (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen)“ dargestellt. Das östlich angrenzende Gewässer (Reeser Meer Nord) ist als Oberflächengewässer eingetragen. Der westliche Teil des Gewässers sowie Bereiche im Norden und Süden sind überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Der östliche Teil des Gewässers ist überlagert mit der Darstellung „Schutz der Natur“. Weiterhin sind südlich und westlich des geplanten Ferienparks Bereiche zum Abbau und zur Sicherung von Bodenschätzen (BSAB) dargestellt.

¹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ DE-4203-401. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

² LANDESREGIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Weitere Darstellungen im Regionalplan sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.

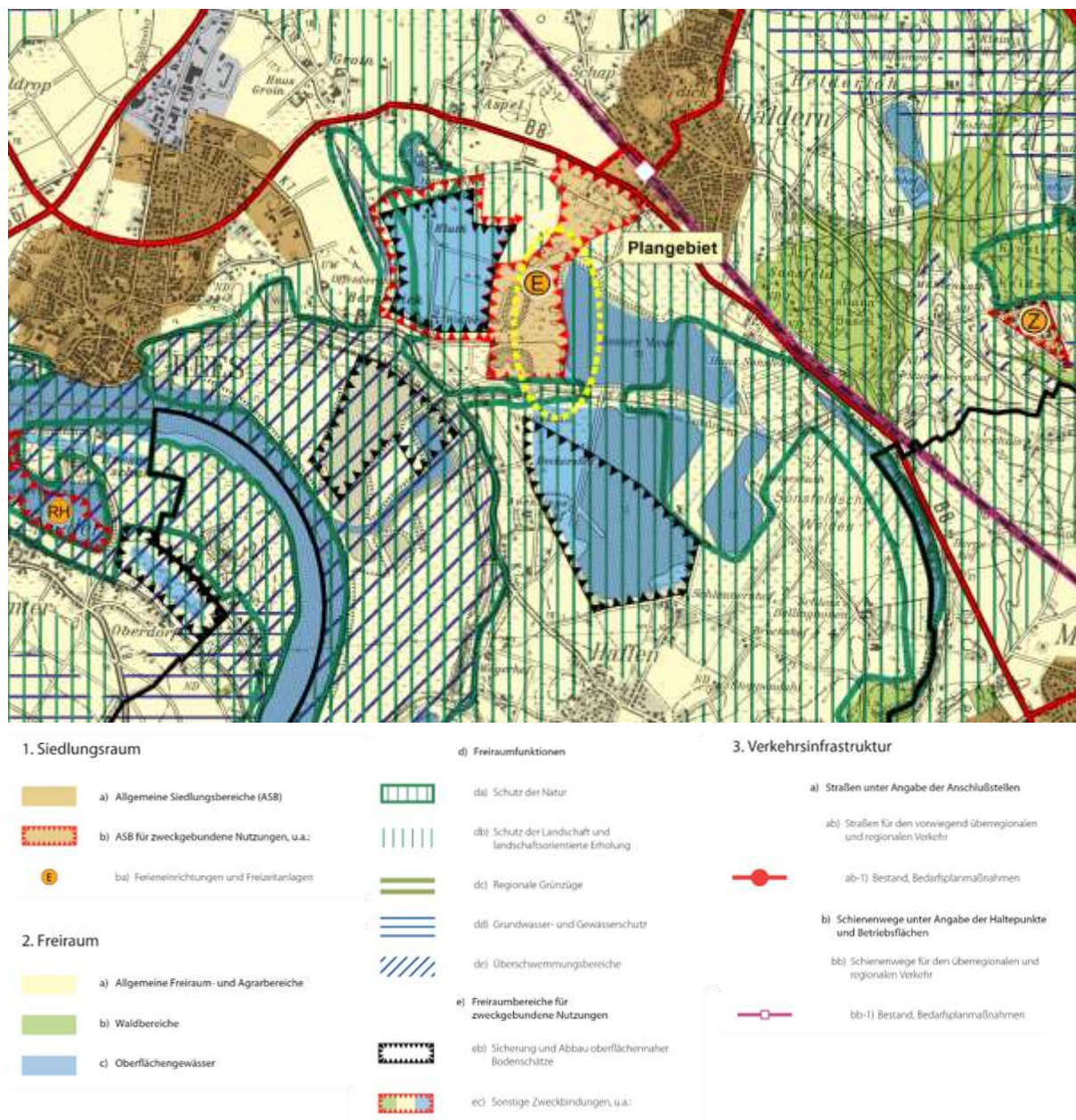


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD).

3.2.3. Landschaftsplan

Die zu bebauenden Bereiche des Ferienparks liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rees⁴. Dies gilt auch für die im Rahmen dieses Vorhabens geplanten Wasserflächen. Da jedoch ca. 80 m östlich der westlichen Uferlinie des Reeser Meeres Nord der Gel-

⁴ KREIS KLEVE (2010): Landschaftsplan Kreis Kleve Rees Nr. 4

tungsbereich des Landschaftsplanes beginnt, können Auswirkungen des vorliegenden Vorhabens auf die die Ziele des Landschaftsplanes nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden die Ziele des Landschaftsplanes im Folgenden beschrieben.

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die Entwicklungsziele bilden das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Die verschiedenen Entwicklungsziele werden in der Karte A dargestellt. Östlich angrenzend an das vorliegende Vorhaben gilt das Entwicklungsziel „1.1 Erhaltung“. Im äußersten Nordosten und im äußersten Süden ist noch das Ziel „1.2 Erhaltung und Entwicklung“ zu berücksichtigen.

Zum Entwicklungsziel „1.1 Erhaltung“ zählt die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Konkret geht es um den Entwicklungsraum 1.1.2 (Erholungsschwerpunkt Reeser Meer). Dazu heißt es im Landschaftsplan:

Im GEP ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees nördlich des Ferienparks eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Der Durchstich der „Haffenschen Landwehr“ ist planfestgestellt und notwendig für den Erholungsschwerpunkt „Reeser Meer“. Bestandteil des rechtskräftigen B-plans R 22 Ferienpark Reeser Meer ist das Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V.

Die hierin ausgewiesenen Pufferzonen, geschützten Uferbereiche und ganzjährigen Ruhezone zuzüglich der umgebenden Grünlandbereiche und das „Sonsfeldsche Bruch“ sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen und mit dem Entwicklungsziel 1.2.4 festgesetzt.

Die Abgrabungs- und umliegenden Flächen des Reeser Meeres Nord und Süd sind bereits bzw. werden noch entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss hergerichtet und gestaltet. Der Ausbau zum Erholungsschwerpunkt für die landschaftsbezogene Erholung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des vom Naturschutzzentrum entwickelten Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer und den Entwicklungszielen 1.2.4 des Landschaftsplans.

Unberührt bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 zur Erschließung des Ferienparks Reeser Meer.

Im Entwicklungsziel 1.2 liegt das Schwergewicht wie beim Entwicklungsziel 1.1 auf Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen, zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht

auf die Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Konkret geht es um den Entwicklungsraum 1.2.5.1 (Ausgleichsflächen nördlich des Reeser Meeres). Dazu heißt es im Landschaftsplan:

Die Ausgleichsflächen sichern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die landschaftliche Einbindung des Sondergebietes Ferienhausgebiet sowie Erhalt und Entwicklung der nördlichen Uferbereiche des Reeser Meeres. Die Maßnahmen sind entsprechend den Entwicklungszielen 1.245 des Landschaftsplans zu gestalten.

SCHUTZ:

- Schutz und Erhalt eines Biotopkomplexes aus Altwässern, strukturreichem Grünland und altem parkähnlichen Baumbestand.

ENTWICKLUNGSZIEL:

- *Entwicklung des Gewässers bei Haus Aspel zu einem naturnahen Stillgewässer durch Anlage von Flachwasserzonen und bodenständigen Ufergehölzen,*
- *Anlage eines Ackerrandstreifens auf der Westseite des Schmalen Meeres,*
- *Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-) Grünland,*
- *Schaffung einer Biotopvernetzung zwischen den Sportanlagen und dem Sondergebiet für Ferienhäuser südlich von Haldern.*

Weiterhin geht es um den Entwicklungsraum 1.2.4 (Entwicklung und Lenkung von Freizeit- und Erholung im Gebiet Reeser Meer). Dazu heißt es im Landschaftsplan:

Im GEP ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Die das Entwicklungsziel 1.2.4 umfassende Fläche ist Teil des Biotopverbundes zwischen den Vogelschutzgebieten im Deichvorland und am Hagener Meer, sowie nach Norden weiterführend bis zum Millinger Meer und zur Isselniederung.

Der Entwicklungsraum stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen dem Hagener Meer, dem Sonsfeldschen Bruch und dem Aspeler Meer dar.

SCHUTZ:

- *Erhaltung, Entwicklung, Herstellung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- *Erhalt und Optimierung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Feuchtgrünland und unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Abgrabungsgewässern mit besonderer Bedeutung für Wat- und Wasservögel,*
- *Beschränkung der Flächen für Erholung durch Anlage von Pufferzonen, geschützten Uferbereiche und ganzjährigen Ruhezone.*

ENTWICKLUNGSZIEL:

- Schaffung eines Freizeitakzentes für Natur- und Umwelterlebnis durch Realisierung des vom Naturschutzzentrum entwickelten Konzeptes zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer mit den hierin ausgewiesenen Pufferzonen, geschützten Uferbereichen und ganzjährigen Ruhezonem,
- Strukturanreicherung der umgebenden Grünlandbereiche mit Bäumen, Feldgehölzen und Hecken,
- Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung der intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen,
- Erhalt und Optimierung der wertvollen Feuchtgrünlandbereiche des Bereiches „Sonsfeldsche Bruch“ durch Erhalt von vorhandenen Strukturen, von höhlenreichem Altholz,
- Verhinderung von Entwässerung,
- Extensivierung der Grünlandnutzung und weiterer Strukturanreicherung durch Anlegen von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken.

In der nachfolgenden Abbildung ist ein Ausschnitt aus der Karte A Entwicklungsziele dargestellt.

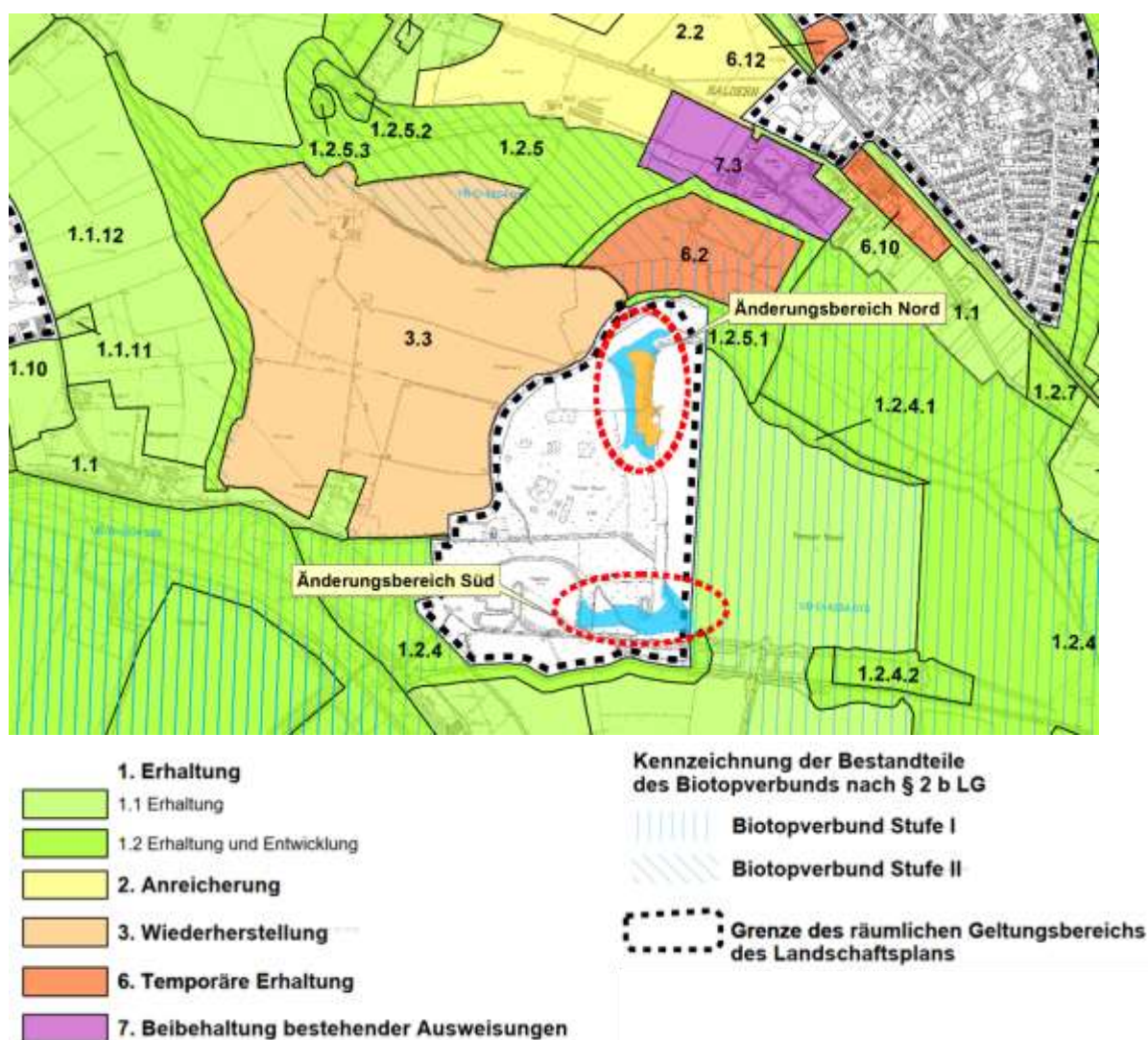


Abb. 9: Entwicklungskarte

In der Karte B sind die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dargestellt (siehe hierzu Kapitel 3.4).

In der nachfolgenden Abbildung ist ein Ausschnitt aus der Karte B dargestellt.



Abb. 10: Festsetzungskarte

In der Karte C sind die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Räume für Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Angrenzend an das geplante Vorhaben liegen die Maßnahmenräume „M 3.3 Maßnahmenraum Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer“ sowie „M 3.4 Altrheinarme und Grünland östlich von Rees“.

Zu M 3.3 heißt es im Landschaftsplan:

Entwicklung - Lenkung von Freizeit und Erholung im Gebiet Reeser Meer

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Bereich Reeser Meer als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt ausgewiesen. Neben dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan R 22 Ferienpark Reeser Meer ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rees eine weitere Fläche als Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen.

Entwicklungsmaßnahmen:

Erstellung eines Biotopmanagementplanes, basierend auf dem vom Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. entwickelten Konzept zur Lenkung von Erholung und Freizeit im Gebiet Reeser Meer, mit konkreter Festlegung der notwendigen Ausbau-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

- a.) *Besucherlenkung und Information*
 - *Herrichtung und Montage von Hinweis- und Informationstafeln zum Wegenetz, zur Landschaft und zu ökologischen Themen, um Radfahrer und Wanderer für die Belange der Natur zu sensibilisieren und aus den geschützten Bereichen fernzuhalten,*
 - *Sicherung der geschützten Uferbereiche durch Beschilderungen, Abpflanzungen und Abzäunungen gegen Betreten,*
 - *Errichtung von Absperrungen zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezone, Pufferzonen und geschützten Uferbereiche,*
 - *Anlage von Aussichtspunkten mit Informationstafeln zur Naturbeobachtung.*

- b.) *Sicherungsmaßnahmen*
 - *Errichtung und Absperrung einer ca. 69 ha großen Wasserfläche als ganzjährige Ruhezone für den Naturschutz, in der jegliche Freizeit- und Erholungsnutzung sowie das Betreten und Befahren untersagt ist,*
 - *Errichtung von Absperrungen zu Lande und zu Wasser zur Sicherung der ganzjährigen Ruhezonen, Pufferzonen und geschützten Uferbereiche.*

- c.) *Fischereiliche Nutzung des Reeser Meeres*
 - *Aufstellung eines Hegeplanes zur fischereilichen Nutzung des Reeser Meeres.*

- d.) *Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen*
 - *Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,*
 - *Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,*
 - *Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,*
 - *Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßig auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus,*
 - *Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus.*

- e.) *Entwicklung von strukturreichem Grünland*
 - *Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser -und/oder Überflutungsverhältnisse,*
 - *Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,*
 - *Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland,*
 - *Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.*

- f.) *Periodische Mahd der Röhrichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.*

Zu M 3.4 heißt es im Landschaftsplan:

Das im westlichen Teil der Fläche sich über gut 1 km erstreckende Schmale Meer ist von einem Gehölzsaum auf steiler Böschung umgeben. Auf der Böschung und im Flachwasser kommen lokal Röhrichtbestände vor. Durch einen zeitweise austrocknenden Graben ist es mit dem rund 400 m entfernten Aspeler Meer verbunden, das an seinen Ufern von prachtvollen Bäumen umsäumt ist. Eine Flachwasserzone fehlt, Röhricht und Uferstauden sind folglich kaum ausgebildet. Am Ostufer des „Meeres“ befindet sich das Haus Aspel. Durch Gräben nach Norden und Osten hat das Anwesen eine inselartige Lage. Haus Aspel ist von einem alten Baumbestand mit parkähnlichem Charakter umgeben, an der Zufahrt eine Lindenallee. Östlich von Haus Aspel schließt ein Grünland- Acker-Komplex an.

Südlich von Haldern befinden sich Sport- und Tennisanlagen und eine Tennishalle. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rees sind hier eine Erweiterung der Grünfläche für Sportanlagen und ein Sondergebiet für ein Ferienhausgebiet ausgewiesen. Der tiefergelegene südliche Teilbereich der Grünflächen für Sportanlagen im neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welches zum Biotopverbund zwischen „Schmales Meer“ und „Sonsfelder Bruch“ gehört.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher eutropher Stillgewässer durch:
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Anlage eines 10 m breiten Ackerschutzstreifens entlang der Westseite des Schmalen Meeres,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß.
- b) Entwicklung natürlicher Vegetationszonierungen in den Uferbereichen
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und Pionierfluren durch partielle Einzäunung der Gewässer und ihrer Uferzonen zum Schutz vor Freizeitaktivitäten, Viehtritt und Verbiss der Ufervegetation durch einfache Frechtungen,
 - Anlage von Flachwasserzonen am Gewässer bei Haus Aspel zur Entwicklung von Röhrichtgesellschaften,
 - Anpflanzung von bodenständigen Ufergehölzen am Gewässer bei Haus Aspel, - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - Lenkung der Freizeitnutzung.
- c) Erhalt und Entwicklung von Landschaftsstrukturen
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,

- Vermehrung der Gebüsch- und Staudenfluren auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Anpflanzung von Bäumen, Kleingehölzen und Hecken zur Biotopvernetzung zwischen den Sportanlagen und Sondergebiet für Ferienhäuser südlich von Haldern,
 - Pflege der Kopfbäume durch Scheitelung in 10-jährigem Rhythmus,
 - Unterhaltungs- und Entwicklungspflege der Kleingehölze und Hecken, regelmäßiges auf den Stock setzen in 8-jährigem Rhythmus.
- d) Entwicklung von strukturreichem Grünland
- Verhinderung von Entwässerung,
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Umwandlung in extensiv genutztes (Feucht) Grünland,
 - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- e) Periodische Mahd der Röhrichtzonen und Abtransport des Schnittgutes mit dem Ziel, ihre Durchschwimmbarkeit für Wasservögel zu gewährleisten. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen

In der nachfolgenden Abbildung ist ein Ausschnitt aus der Karte C dargestellt.

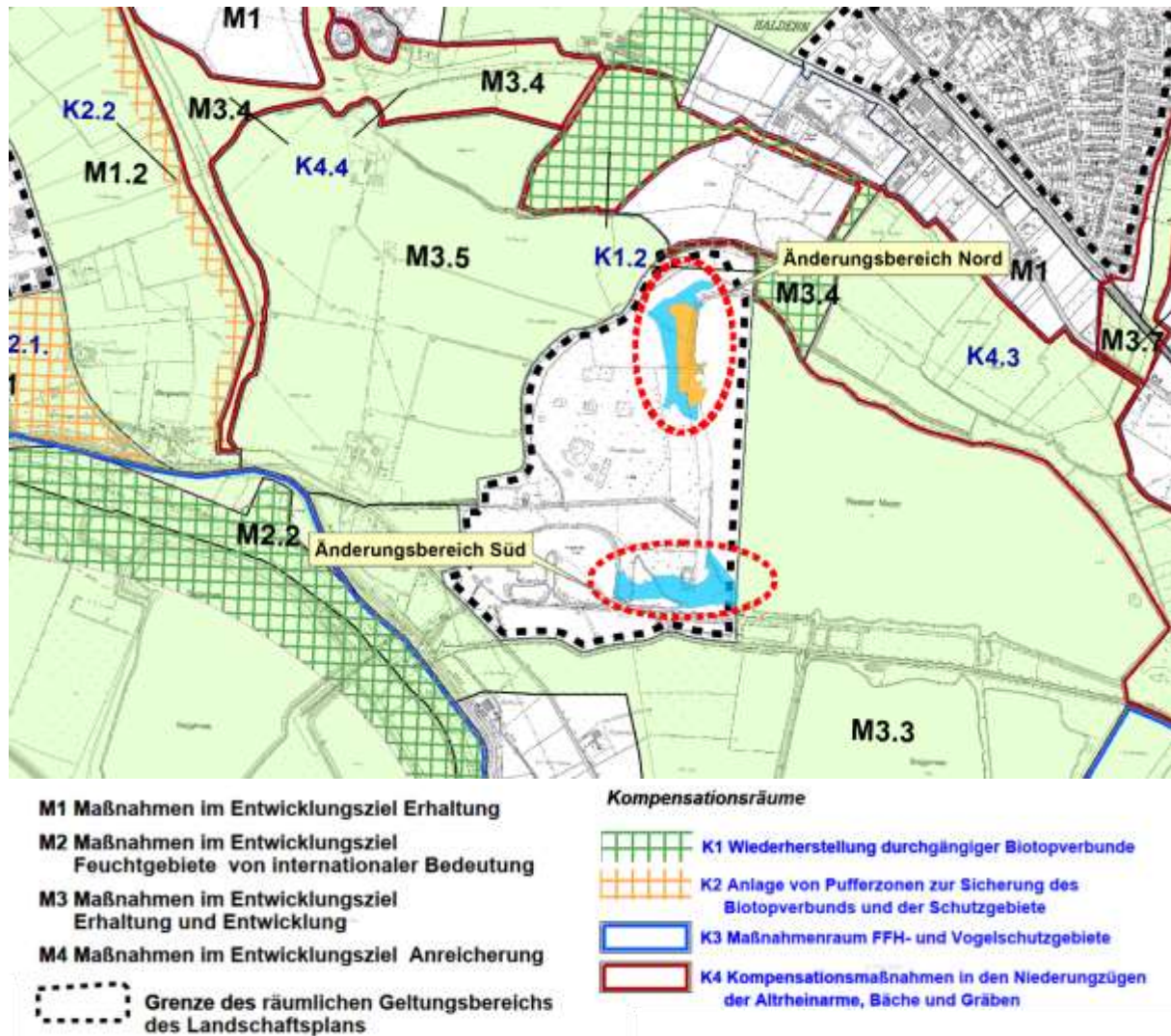
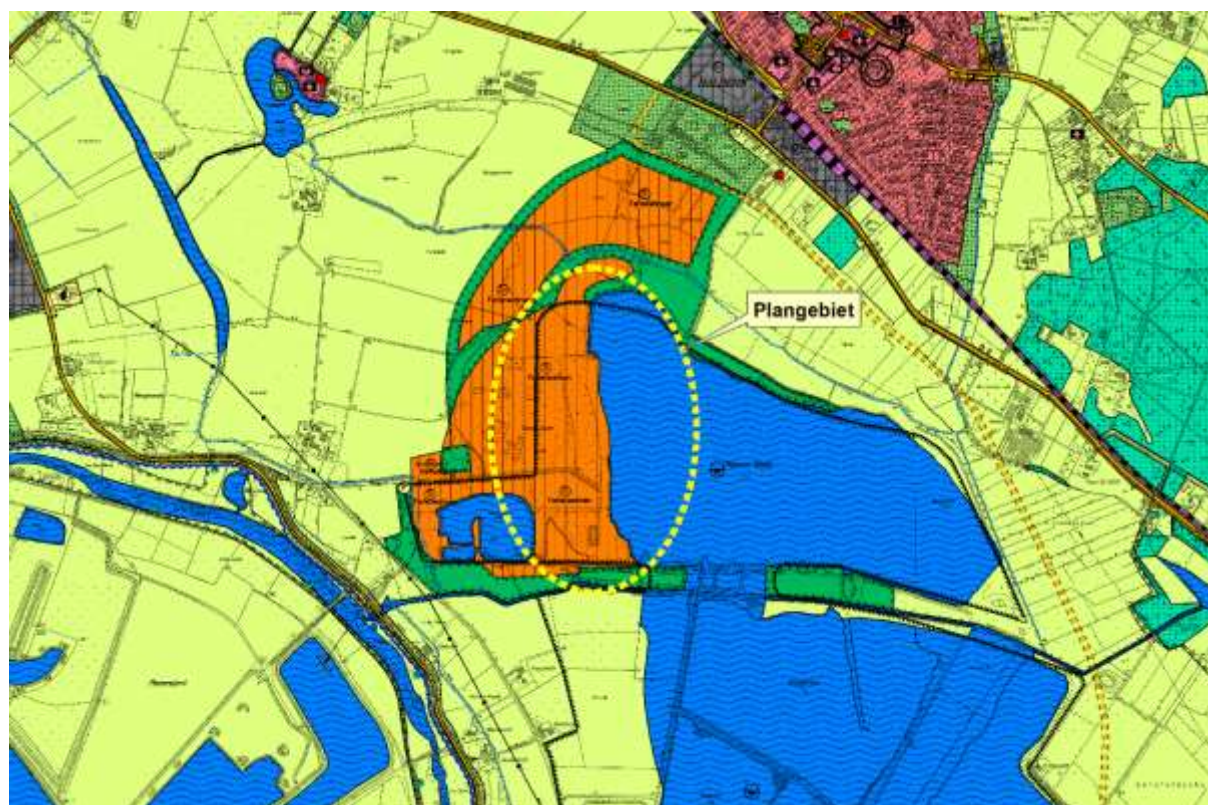


Abb. 11: Entwicklungsräume

3.2.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rees⁵ stellt für das Plangebiet eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbindung „Ferienwohnen“ dar. Nach Osten sowie nach Süden schließen „Wasserflächen“ an. Die Wasserflächen sowie angrenzende Bereiche werden von der Darstellung „Flächen für Abgrabungen“ überlagert. Weiterhin sind im Umfeld „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Südlich und nördlich der Sonderbaufläche befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abgebildet. Details gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Baufflächen

Sonderbauflächen

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

Wasserfläche

Wasserlauf 1. Ordnung (Rhein)

Wasserlauf 2. Ordnung

Wasserlauf 3. Ordnung

Grünflächen

Öffentliche oder private Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft

Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Abgrabungen

Flächen für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

Baudenkmal

Vorbehaltfläche für Straßenplanung

Abb. 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rees

⁵ STADT REES (2016): Flächennutzungsplan der Stadt Rees – digitale Neuzeichnung- inkl. 54 Änderung (Stand: August 2016)

3.2.5. Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht ein Bebauungsplan. Der Bebauungsplan R 22 „Ferienpark Reeser Meer“ ist seit dem 13.04.2000 rechtskräftig. 2003 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Diese 1. Änderung hat das Ziel die Sondergebietsbauflächen in dem Ferienhausgebiet zu optimieren und projektorientierter festzusetzen. Der Ferienpark ist am westlichen Ufer des Gewässers geplant.

Die Anlage ist für 450 Ferienhäuser und 96 Ferienwohnungen ausgelegt. Für den zu bebauenden Bereich wird ein Sondergebiet festgesetzt. Weiterhin ist im Bebauungsplan die GRZ mit 0,4 und die Geschossigkeit mit 1 bzw. bis zu 2 Geschossen festgelegt.

Die geplanten Infrastruktureinrichtungen (Restaurant, Strandbad, Liegewiesen Bootsverleih etc.) sollen sowohl dem Ferienpark als auch der Bevölkerung der Stadt Rees zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Gewässer sollen Wassersportmöglichkeiten wie Segeln, Rudern, Paddeln und Tauchen angeboten werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Bebauungsplan enthalten.



Abb. 13: Bebauungsplan

3.3. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

3.3.1. Fläche

Die Berücksichtigung der „Fläche“ soll einen Schwerpunkt auf den Flächenverbrauch legen. Dabei handelt es sich eigentlich um kein (eigenes) Schutzgut, sondern um einen Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen.

Die für die Herstellung der Wasserflächen erforderlichen Bereiche sind aktuell unversiegelt. Es handelt sich um Flächen, die im Rahmen der Rohstoffgewinnung mit nicht verwertbarem Bodenmaterial (z. B. Abraum) angeschüttet wurden.

3.3.2. Boden

Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich um sogenannte Auftrags-Regosole⁶ (Q bzw. U5 als analoges Symbol der Bodeneinheit auf der gedruckten Bodenkarte). Sie entstanden durch Auftrag von nicht verwertbaren Bodenmassen aus der benachbarten Abgrabung. Der ehemals vorhandene, natürlich gewachsene Boden (Auenböden) wurde im Zuge der Abgrabung abgetragen.

Als Bodenart dominiert stark sandiger Lehm mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 bis 55 und einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Der Boden wird als nicht schutzwürdig eingestuft.

⁶ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 – WMS. URL vom 26.04.2023: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

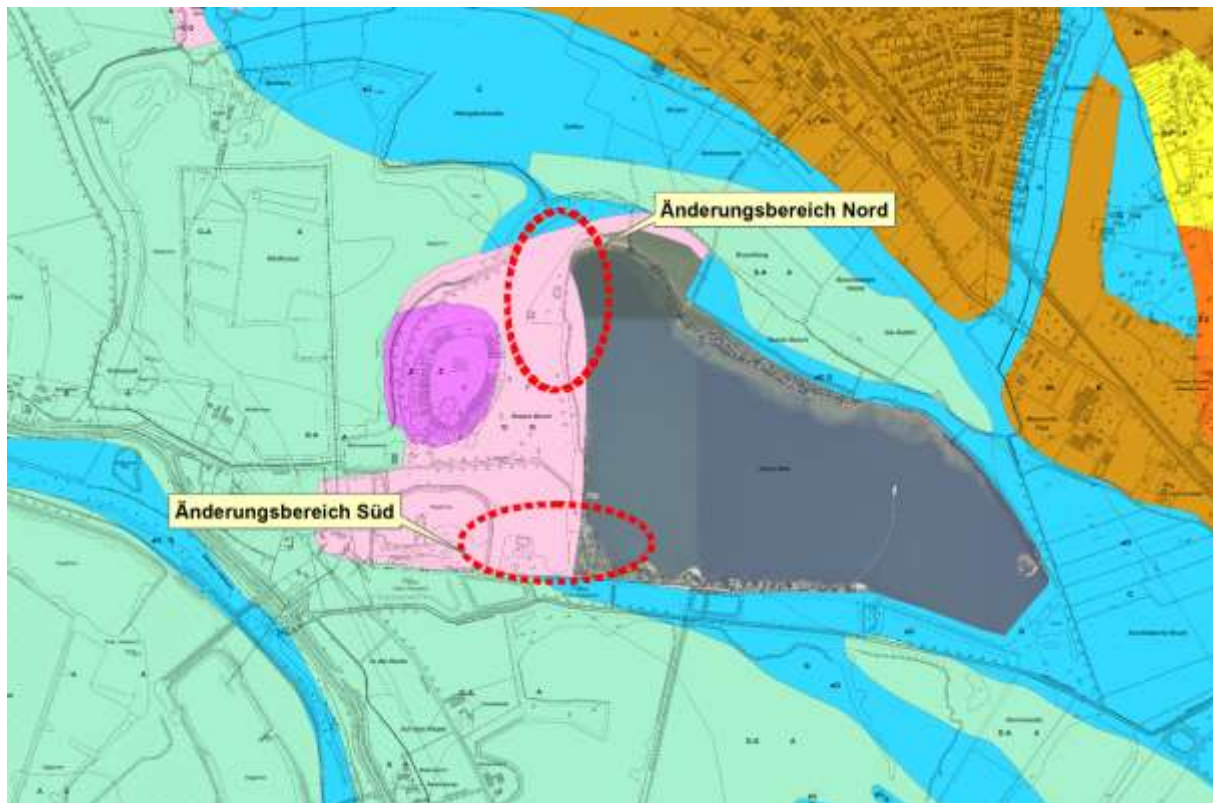


Abb. 14: Boden

3.3.3. Landschaft

Das Plangebiet gehört dem Landschaftsraum der Unteren Rheinniederung an. Das Landschaftsbild wurde durch den Rheinstrom geprägt und weist typische Merkmale einer historisch gewachsenen Stromtal-Kulturlandschaft auf. Der Raum wird von Altarmen, zahlreichen Altstromrinnen, mehreren Bächen und Gräben durchzogen. In deren Umfeld findet überwiegend Grünlandnutzung statt.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Untereinheit Reeser Rheinniederung zuzuordnen. Für diesen Bereich werden die folgenden Schutzziele formuliert⁷:

- Erhalt und Optimierung der ökologisch wertvollen Grünlandbereiche der überflutungsfreien und der periodisch überfluteten Rheinaue, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel sowie für Wildgänse.
- Erhalt und Optimierung der grünlandreichen Altstromrinnen mit Feuchtgrünland, Blänken und Flutmulden, sowie Niedermooren, alten Stromrinnen mit Altarmen, Strudel- und Kolkseen sowie deren Verlandungsbereiche.
- Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft (Gewässerbett, Überflutungsau) durch Wiederanbindung von Altarmen, Öffnung von Flutmulden, Rücknahme des Ackerbaus aus den Überflutungsbereichen und Förderung von Überflutungsgrünland

⁷ URL vom 21.08.2019: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

und Auwald und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme.

- Erhalt und Optimierung aller Niederungsbereiche mit (Feucht-) Grünland (Extensivierung), Sumpf- Moor- und Bruchvegetation (ggf. Anlage von Pufferzonen).
- Erhalt aller Rheinuferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen sowie Erhalt und Optimierung der charakteristischen Dünenlebensgemeinschaft, insbesondere der Silbergrasflur.
- Erhalt und Optimierung von ökologisch wertvollen Abgrabungen als Sekundärbiotope jedoch Drosselung weiterer Abgrabungen.
- Erhalt und Optimierung von Gehölzstrukturen (insbesondere Kopfbäume und Hecken).
- Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen wie Hecken, Obstbaumbestände, Baumreihen, krautreichen Wegrainen und Ackerrandstreifen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

Die Gewässer im Umfeld des Plangebietes sind überwiegend durch Abgrabung (Rohstoffgewinnung) entstanden. Ansonsten dominieren landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland).

3.3.4. Wasser

3.3.4.1. Reeser Meer Nord

Beim angrenzenden Reeser Meer Nord handelt es sich um ein bestehendes Auskiesungsgewässer. Die Wassertiefe beträgt maximal 15,9 m. An den Ufern sind ausgedehnte Flachwasserbereiche zu finden, so dass die mittlere Wassertiefe 9,1 m beträgt⁸.

Das Reeser Meer liegt im Flussgebiet Rheingraben Nord und dort im Einzugsgebiet der Haffenschen Landwehr (DE_NRW_27942_0).

Bei Hochwasser wird durch den zuständigen Deichverband Bislich-Landesgrenze Wasser aus der angrenzenden Haffenschen Landwehr in das Reeser Meer eingeleitet und das Reeser Meer als Speicher genutzt.

Der Seewasserkörper trägt die Bezeichnung Reeser Bruch Nord (Seekennzahl: 8000327942) und hat einen Umfang von etwa 4.219 m. Die Wasserfläche umfasst etwa 83 ha.

Nach WRRL sind Seen mit einer Wasserfläche ab 50 ha berichtspflichtig, d.h. Daten zum ökologischen und chemischen Zustand sowie Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Situation werden von den Mitgliedsstaaten an die zuständigen Stellen bei der Europäischen Union gemeldet.

Das Reeser Meer entspricht demnach dem LAWA-Seentyp 99: Sondertyp künstlicher See.

Aus dem Jahr 1997 liegt eine Trophieuntersuchung des Baggersees Reeser Bruch Nord vor. Hiernach war das Gewässer als oligotroph eingestuft. Danach wurde der Baggersee an die

⁸ LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (LUA NRW) (Hrsg.) (2006): Klassifikation und Bewertung der Makrophytenvegetation der großen Seen in Nordrhein-Westfalen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie. Merkblatt 52.

Haffener Landwehr angeschlossen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2003 wurde deutlich, dass sich hierdurch die Trophie deutlich erhöht hat. Mittlerweile handelt es sich um ein eutrophes Gewässer. Dieses hat u.a. eine Erhöhung der Primärproduktion zur Folge, mit der eine Verringerung der Sichttiefe, eine pH-Wert-Erhöhung und eine erhöhte Sauerstoffzehrung einhergehen.

Entsprechend den Aussagen des Bewirtschaftungsplanes 2016-2021⁹ ist die Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials bis 2021 unklar. Angestrebt wird eine Zielerreichung bis 2027. Begründet wird dieses mit den unverhältnismäßigen Kosten und der damit verbundenen Überforderung der nicht staatlichen und staatlichen Kostenträger, die eine zeitliche Streckung erfordern¹⁰. Die Erreichung des Ziels des guten chemischen Zustands ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe gilt den Aussagen des Bewirtschaftungsplanes nach als wahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe (z.B. Quecksilber), die z.T. über die Luft eingetragen werden, ist die Gesamtbewertung der Zielerreichung 2021 aufgrund der Belastung der Fische mit Quecksilber unwahrscheinlich.

3.3.4.2. Wasserrahmenrichtlinie

Die „Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist im Jahre 2000 in Kraft getreten. Wichtigstes Ziel der Richtlinie ist es, europaweit die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern. Innerhalb von maximal drei Bewirtschaftungszeiträumen 2009-2015, 2016-2021 und 2022-2027 sollen der gute ökologische und der gute chemische Zustand der Gewässer und des Grundwassers erreicht werden.

Neben einem allgemeinen Verschlechterungsverbot ist damit die Erreichung eines guten Gewässerzustands in allen Oberflächengewässern und im Grundwasser anzustreben (Art. 4 WRRL; §§ 27, 44, 47 WHG). Der gute Zustand für Oberflächengewässer setzt einen guten ökologischen Zustand sowie einen guten chemischen Zustand voraus (Art. 2 Nr. 18 WRRL).

Von den natürlichen Gewässern werden die erheblich veränderten und künstlichen Gewässer unterschieden. Diese wurden, wie beispielsweise die Abgrabungsgewässer, künstlich angelegt oder in ihren hydromorphologischen Merkmalen so stark verändert, dass der „gute ökologische Zustand“ nicht erreichbar ist, ohne eine langfristige und wirtschaftlich bedeutende Gewässernutzung signifikant zu beeinträchtigen. Für diese Gewässer wird mit dem „guten ökologischen Potenzial“ (GÖP) ebenfalls ein anspruchsvolles Umweltziel gesetzt, das aber die Gewässernutzung erlaubt (Art. 2 Satz 23 EG-WRRL).

⁹ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (Hrsg.) (2015): Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas

¹⁰ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (Hrsg.) (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord

Nach WRRL sind Seen mit einer Wasserfläche ab 50 ha berichtspflichtig, d.h. Daten zum ökologischen und chemischen Zustand sowie Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Situation werden von den Mitgliedsstaaten an die zuständigen Stellen bei der Europäischen Situation gemeldet.

Die vorliegende Planung führt zu einer geringfügigen Erweiterung der Seefläche. Aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung gemäß WRRL kommt.

3.3.5. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.5.1. Biotoptypen, Vegetation, Pflanzenarten

In den unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffenen Änderungsbereichen Nord und Süd kommen neben bewirtschaftetem Grünland (Fettwiesen, artenarm bis mäßig artenreich), sowie Brachflächen vor. Die ehemals vorhandenen Ufergehölze (Weiden-Ufergehölze) wurden als Vorabmaßnahme zur Errichtung des Ferienparkes gerodet.

Nach den Unterlagen des LANUV sind im Abgrabungsgewässer Reeser Meer Nord folgende charakteristische Pflanzenarten anzutreffen¹¹:

NFD0 - Stillgewässer

- § FG1 - Abgrabungsgewässer über Lockergestein
- gesetzl. geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

wk = Röhrichtsaum (Bem.: fragmentarisch)

wg3 = Unterwasservegetation, Armleuchteralgen

ste = eutroph

wf = naturnah

wg1 = Unterwasservegetation, Gefäßpflanzen

ohne Zuordnung zu Vegetationstyp:

ohne Schichtzuordnung:

Chara contraria (Gegensätzliche Armleuchteralge), Chara globularis (Zerbrechliche Armleuchteralge), Elodea nuttallii (Nuttalls Wasserpest), Potamogeton pectinatus (Kamm-Laichkraut), Potamogeton perfoliatus (Durchwachsenes Laichkraut), Potamogeton trichoides (Haarblättriges Laichkraut)

Allgemeine Bemerkungen:

2014 betrug der Deckungsgrad des besiedelbaren Gewässergrundes mit Armleuchteralgen im gesamten See über 50 %. Im Jahr 2017 wurde nur noch eine Bedeckung von unter 5 % festgestellt. Die gefundenen Characeen waren zum Teil bereits abgestorben.

¹¹ URL vom 19.06.2023: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

3.3.5.2. Säugetiere

Das Vorkommen folgender planungsrelevanter Säugetiere¹² ist möglich bzw. nachgewiesen:

Tab. 1: Säugetiere

Art	
deutsch	wissenschaftlich
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr

Zum Vorkommen von Fledermäusen liegen keine konkreten Daten vor. Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens (zumindest als Jagdgebiet) ist gegeben.

Der Biber kommt in dem Abgrabungskomplex Reeser Meer an mehreren Stellen vor. Für die Teilfläche im Süden sind zwei Biberburgen relevant. Im Bereich der Biberburg im Nordwesten wurde vom 08.05. bis 12.06.2023 eine Wildkamera installiert. Es konnte nur einmal ein Nachweis erbracht werden. Daher ist diese Biberburg nicht durchgängig besetzt.

Für die Biberburg im Südosten liegen regelmäßige Nachweise vor.

Der Gehölzbestand im dem blau eingefärbten Bereich der nachfolgenden Abbildung wurde im Winter 2022/2023 bereits entfernt.

¹² URL vom 12.06.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42042>



Abb. 15: Biberburgen im Umfeld der südlichen Teilfläche

3.3.5.3. Avifauna

3.3.5.3.1. Brutvögel

Im Jahre 2018 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt¹³. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten wurden in den Änderungsbereichen Nord und Süd nachgewiesen.

Tab. 2: Brutvögel

Art		Rote Liste		planungs- relevant
deutsch	wissenschaftlich	NW	TL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-
Bläſralle	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	V	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-

¹³ NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE E.V. (2018): Brutvogelkartierung 2018. NSG Haffensche Landwehr, Sonsfeldsche Weiden.

Art		Rote Liste		planungs- relevant
deutsch	wissenschaftlich	NW	TL	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	3	x
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	*	*	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	V	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	V	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	X
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	2	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-

Einen Überblick über die nachgewiesenen Arten und die räumliche Verteilung der Brutgebiete bietet die nachfolgende Abbildung. Erfasst wurden nur Arten in Ufernähe. Für die weiter landeinwärts gelegenen Flächen liegen keine Daten vor. Weiterhin wurden nur Arten dargestellt, die innerhalb des markierten Änderungsbereichs bzw. in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.



● Amsel	▲ Kiebitz	● Stockente
● Blaumeise	▲ Klappergrasmücke	● Sumpfrohrsänger
● Bläsralle	▲ Kohlmeise	● Teichrohrsänger
● Buchfink	▲ Mönchsgrasmücke	● Uferschwalbe
● Buntspecht	▲ Nachtigall	● Zaunkönig
● Dorngrasmücke	● Nilgans	● Zilpzalp
● Fitis	▲ Reiherente	
● Gartenbaumläufer	▲ Ringeltaube	
● Gartengrasmücke	▲ Rohrammer	
● Graugans	▲ Rotkehlchen	
● Grünspecht	▲ Schnatterente	
● Haubentaucher	▲ Star	
● Heckenbraunelle	▲ Stieglitz	

Abb. 16: Brutvogelkartierung 2018 (Quelle: Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.)

3.3.5.3.2. Rastvögel

Das Reeser Meer Nord sowie das Reeser Meer Süd und das Reeser Meer Nord Erweiterung stellt ein Rastgewässer für Wasservögel dar (vgl. Kap. 3.4.1). Das südlich angrenzende Reeser Meer Süd gilt sogar sowohl als Rastgewässer für Wasservögel sowie als Gänseschlafplatz¹⁴.

Das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. erfasst im Auftrage der Fa. Holemans Niederrhein GmbH im Plangebiet sowie in dessen Umfeld Brut- und Rastvögel. Diese Daten wurden für das vorliegende Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Rastvogeldata wurden für das Reeser Meer Nord Erweiterung für die Jahre 2017/2018¹⁵ sowie 2019/2020¹⁶ und 2021/2022¹⁷ erhoben. Die bei den Kartierungen erfassten Rastvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 3: Rastvögel Reeser Meer Nord Erweiterung

Art		Reeser Meer Nord Erweiterung 2017/2018 ¹⁸	Reeser Meer Nord Erweiterung 2019/2020 ¹⁹	Reeser Meer Nord Erweiterung 2021/2022 ²⁰	planungsrelevant
Wissenschaftlich	Deutsch				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			x	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	x	x	x
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	x	x	x	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x	x
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans		x	x	
<i>Anas acuta</i>	Spießente		x		x
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	x	x	x	x
<i>Anas crecca</i>	Krickente	x	x	x	x
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	x	x	x	x
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		x	x	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	x	x	x	x
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	x	x		x
<i>Anser anser</i>	Graugans	x	x	x	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			x	x

¹⁴ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ DE-4203-401. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

¹⁵ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2018): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

¹⁶ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2020): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

¹⁷ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2022): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

¹⁸ ¹⁸ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2018): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

¹⁹ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2020): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

²⁰ Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. (2022): Erfassung der Brutvögel Reeser Meer Süd und Reeser Meer Nord. Im Auftrage der Holemans Niederrhein GmbH

<i>Anser indicus</i>	Streifengans			X	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			X	X
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	X	X	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	X	X	X
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	X	X	
<i>Aythya marila</i>	Bergente			X	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		X		
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans			X	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		X	X	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X	X	X	X
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	X	X	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	X	X
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard			X	X
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		X	X	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			X	X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			X	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			X	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X	X	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		X	X	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		X	X	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			X	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		X	X	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			X	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	X	X	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			X	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X		X
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn		X	X	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	X		X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			X	
<i>Grus grus</i>	Kranich		X		X
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			X	
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler			X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X			X
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			X	X
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			X	X
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			X	X
<i>Motacilla alba alba</i>	Bachstelze			X	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X			
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			X	X
<i>Pica pica</i>	Elster			X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan			X	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	X
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	X	X	

<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstauer	x			x
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		x		x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			x	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			x	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		x	x	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			x	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	x	x	x	x
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	x	x	x	x
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		x	x	x
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		x
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		x		x
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	x	x		x
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			x	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x	x	x	x

Darüber hinaus liegen Daten²¹ zur Wasservogelzählung für den Zeitraum 2020 – 2023 für das Reeser Meer Nord und Reeser Meer Süd vor. Die Zählungen fanden an folgenden Terminen statt:

- 17.10.2020, 16.11.2020, 15.12.2020, 16.01.2021, 18.02.2021, 15.03.2021
- 18.10.2021, 15.11.2021, 17.12.2021, 26.01.2022, 17.02.2022, 15.03.2022
- 15.10.2022, 12.11.2022, 18.11.2022, 23.01.2023, 15.02.2023, 16.03.2023

Da das Artenspektrum für beide Gewässer vergleichbar ist, wurden ausschließlich die Daten zum Reeser Meer Nord berücksichtigt.

Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die bei der Wasservogelzählung erfassten Vogelarten hervor.

Tab. 4: bei der Wasservogelzählung erfasste Arten

Art		planungsrelevant
Wissenschaftlich	Deutsch	
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	x
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	x
<i>Anser anser</i>	Graugans	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	x
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	x
<i>Anas crecca</i>	Krickente	x

²¹ PLANUNGSBÜRO STERNA (2023): Zusammenstellung der Wasservogelzählungen Reeser Meer Nord und Süd für den Zeitraum Oktober 2020 bis März 2023.

<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	x
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	x
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	x
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	x
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	x
<i>Casmeodius albus</i>	Silberreiher	x
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	x
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	x
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	x
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	x

3.4. Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzkriterien

3.4.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie) bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) die Grundlage für das zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000 in der Europäischen Union.

3.4.1.1. Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein

Gebietsgröße: 25809,3788 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: unmittelbar betroffen bzw. unmittelbar angrenzend

Gebietsbeschreibung:

Zweitgrößtes VSG in NRW entlang des Rheins v. Duisburg bis zur deutsch-niederl. Grenze, es umfasst die rezente Aue (Deichvorland) u. Teile der Altaue (Deichhinterland), die beide grünlandbetont und von Gewässervielfalt geprägt sind.

Das Vogelschutzgebiet ist das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das Vogelschutzgebiet mit seinen

zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesig, sandigen Rheinufer, aber auch der Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Grosser Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunkt-vorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.

Im Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet ist das Reeser Meer Nord als Rastgewässer für Wasservögel verzeichnet²². Es gelten die folgenden Entwicklungsziele:

- Brutbestandssicherung und -förderung: Weißwangengans
Grünlandvögel: Wiesenpieper
Ufervögel: Flussseeschwalbe
Röhrichtvögel: Teichrohrsänger
- Wieder- / Neuansiedlung: Blaukehlchen, Flussregenpfeifer
- Rastbestandssicherung und -förderung: Nordische Wildgänse,
Ufervögel
Wasservögel (vor allem Tafelente,
Zwergsäger, Gänsesäger, Schellente)

Aus diesem Grunde werden die Schaffung von Flachwasserzonen, flachen Ufern und offener Uferbereiche sowie eine Röhrichtentwicklung angestrebt.

Das Vogelschutzgebiet ist von dem vorliegenden Vorhaben unmittelbar betroffen.

²² LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ DE-4203-401. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

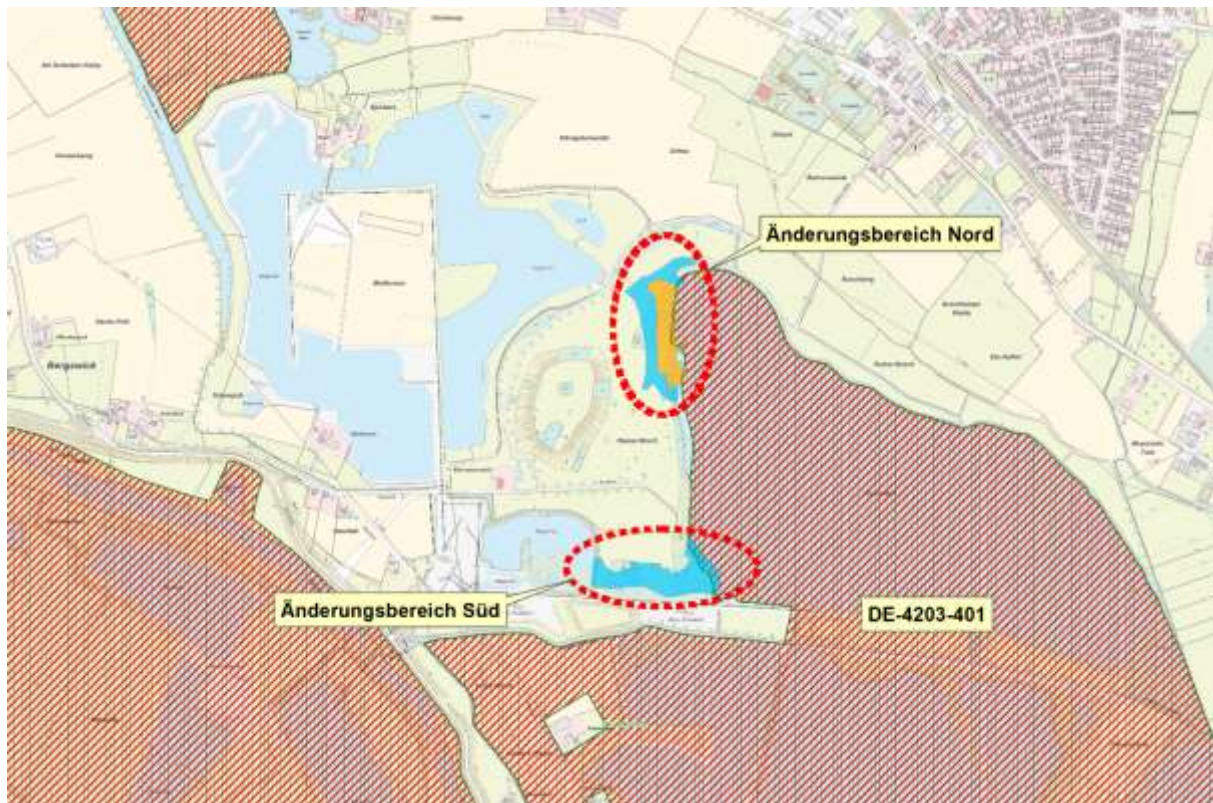


Abb. 17: Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

3.4.1.2. FFH-Gebiete

DE-4204-303 NSG Altrhein Reeser Eyland mit Erweiterung

Gebietsgröße: 45,3527 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: ca. 600 m

Gebietsbeschreibung:

Auenkomplex bei Rees mit naturnahem Altrhein und begleitenden Grünlandflächen.

Für den unteren Niederrhein repräsentativer und gut erhaltener Rhein-Altarm mit typischer Uferzonierung und gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften (Wasserpflanzengesellschaften u. Röhrichte). Der Altarmkomplex ist Lebensraum für die seltenen Fischarten Rapfen und Bitterling und insgesamt 5 verschiedene Fledermausarten, darunter Breitflügel- und Rauhaufledermaus. Das Gewässer ist darüber hinaus Überwinterungslebensraum von zahlreichen Wasservogelarten, darunter Sing- und Zwergschwan sowie Gänse- und Zwergsäger. Es ist Bruthabitat von Löffel-, Schnatter- und Knäkente.

Das FFH-Gebiet wird durch das vorliegende Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Abb. 18: FFH-Gebiete

3.4.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindliche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind in der nachfolgenden Abbildung eingetragen.

KLE-030 NSG Altrhein Reeser Eyland

Gebietsgröße: 43,0766 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: unmittelbar angrenzend

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur *Erhaltung und Entwicklung des für den Unteren Niederrhein repräsentativen und gut erhaltenen Altrheins mit typischer Zonierung von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Röhrichte und Schlammfluren) sowie einem wichtigen Vorkommen des Bitterlings,*
- zur *Erhaltung der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft (Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z.T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen,*

regional Auenböden mit rezenter Überflutung, Para-braunerden und Braunauenböden),

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs.4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Es handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code: 3150)
- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (NATURA-2000-Code: 91E0 - prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (NATURA-2000-Code: 3270)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG: mit Angabe der NATURA 2000 Kennziffer

- Groppe (*Cottus gobio*), 1163
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134

Das Naturschutzgebiet ist außerdem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9- 616.07.00.04- (MBL NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 LG unter Schutz gestellten europäischen "Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein.

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 des "Vogelschutzgebietes ,DE-4203-401 Unterer Niederrhein" (mit Angabe der NATURA 2000 - Kennziffer):

Das Naturschutzgebiet wird durch das vorliegende Vorhaben nicht beeinträchtigt.

KLE-054 NSG Haffensche Landwehr

Gebietsgröße: 164,7727 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: ca. 700 m

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zum Schutz, Erhalt und Optimierung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Feuchtgrünland und unterschiedlichen Sukzessionsstadien von Abgrabungsgewässern mit besonderer Bedeutung für Wat- und Wasservögel,

- zur *Bewahrung und Wiederherstellung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und wertvollen Grünlandflächen,*
- zur *Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Rastgebiete für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel, Höhlenbrüter, Amphibien, Mollusken, Libellen sowie gefährdete Pflanzengesellschaften, RL Tierarten- Brutvögel / RL Tierarten-Gastvögel, RL Tierarten-Säugetiere und RL Tierarten Libellen.*

Ein Teilbereich des Naturschutzgebietes liegt im Bereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG unter Schutz gestellten europäischen "Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein".

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel und der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse.

Die Festsetzung erfolgt des weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 des "Vogelschutzgebietes, DE-4203-401 Unterer Niederrhein"

Das Naturschutzgebiet ist von dem vorliegenden Vorhaben nicht betroffen.

KLE-053 NSG Aspeler-Schmales Meer

Gebietsgröße: 23,3784 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: über 1.000 m

Aufgrund der Entfernung von über 1.000 m kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Daher erfolgt keine weitere Beschreibung des Gebietes.



Abb. 19: Naturschutzgebiete

3.4.3. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

LSG-4204-0003 LSG im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue

Gebietsgröße: 1.157,2350 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: unmittelbar angrenzend

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Bereiche der Rees-Bislicher Rheinniederung und der Rheinarne stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Unberührt:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 zur Erschließung des Ferienparks Reeser Meer bleiben unberührt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Erschließung des Ferienparks Reeser Meer bleiben unberührt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch das vorliegende Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Alle anderen in der Abb. 19 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden aufgrund ihrer Entfernung zu den Vorhabenbereichen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

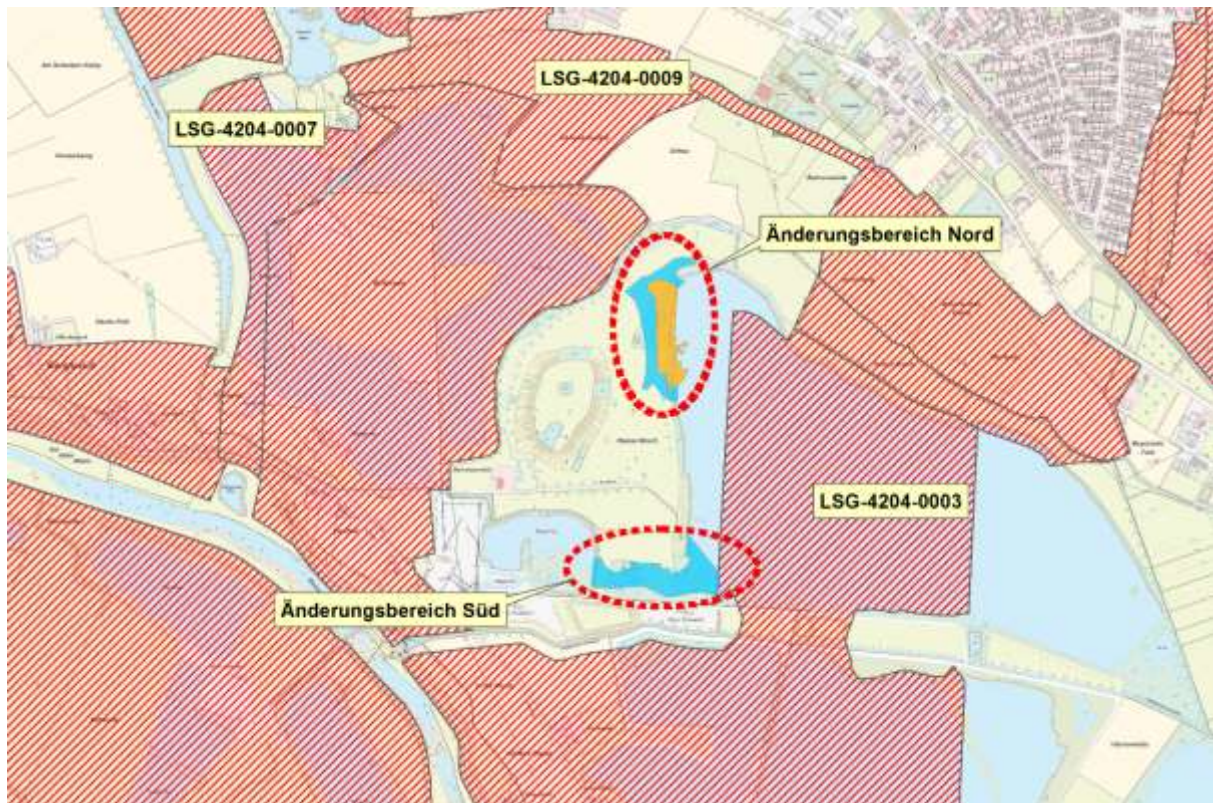


Abb. 20: Landschaftsschutzgebiete

3.4.4. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Naturdenkmale werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.4.5. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Gemäß Landschaftsplan²³ befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile alle in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und sind somit gegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, geschützt. Der Schutz gilt insbesondere für:

- Den gesamten Bestand an Hecken
Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.
- Den gesamten Bestand an Kopfbäumen

²³ Kreis Kleve (2010):

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

- Schutz der Alleen

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.4.6. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im § 30 BNatSchG bzw. im § 42 LNatSchG NW sind folgende Biotope aufgeführt, die gesetzlich geschützt sind. Dazu zählen:

- Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer
- Moore
- Sümpfe
- Röhrichte
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Quellbereiche
- Binnenlandsalzstellen
- Offene Binnendünen
- Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände
- Zwergstrauch- Ginster- und Wacholderheiden
- Borstgrasrasen
- Artenreiche Magerwiesen und –weiden
- Trockenrasen
- Natürliche Schwermetallrasen
- Binnensalzstellen
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch- und Sumpfwälder
- Auwälder
- Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

Geschützte Biotope sind gefährdete Lebensräume, die pauschal gesetzlichen Schutz unterliegen. Alle Maßnahmen bzw. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen, sind verboten. Der Schutz gilt per Gesetz, d. h. ohne, dass eine Schutzausweisung oder eine Kartierung der Biotope erforderlich ist.

Folgende gesetzlich geschützte Biotope sind vorhanden:

BT-KLE-00521

Gebietsgröße: 80,7895 ha

Entfernung zu den Vorhabenflächen: unmittelbar betroffen

Lebensraumtyp, Biotoptyp:

NFD0 - Stillgewässer

- § FG1 - Abgrabungsgewässer über Lockergestein
- gesetzl. geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)

wk = Röhrichtsaum (Bem.: fragmentarisch)

wg3 = Unterwasservegetation, Armleuchteralgen

ste = eutroph

wf = naturnah

wg1 = Unterwasservegetation, Gefäßpflanzen

ohne Zuordnung zu Vegetationstyp:

ohne Schichtzuordnung:

Chara contraria (Gegensätzliche Armleuchteralge), Chara globularis (Zerbrechliche Armleuchteralge), Elodea nuttallii (Nuttalls Wasserpest), Potamogeton pectinatus (Kamm-Laichkraut), Potamogeton perfoliatus (Durchwachsenes Laichkraut), Potamogeton trichoides (Haarblättriges Laichkraut)

Allgemeine Bemerkungen:

2014 betrug der Deckungsgrad des besiedelbaren Gewässergrundes mit Armleuchteralgen im gesamten See über 50 %. Im Jahr 2017 wurde nur noch eine Bedeckung von unter 5 % festgestellt. Die gefundenen Characeen waren zum Teil bereits abgestorben.

Das gesetzlich geschützte Biotop ist durch das vorliegende Vorhaben unmittelbar betroffen.

Alle anderen in Abb. 20 sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

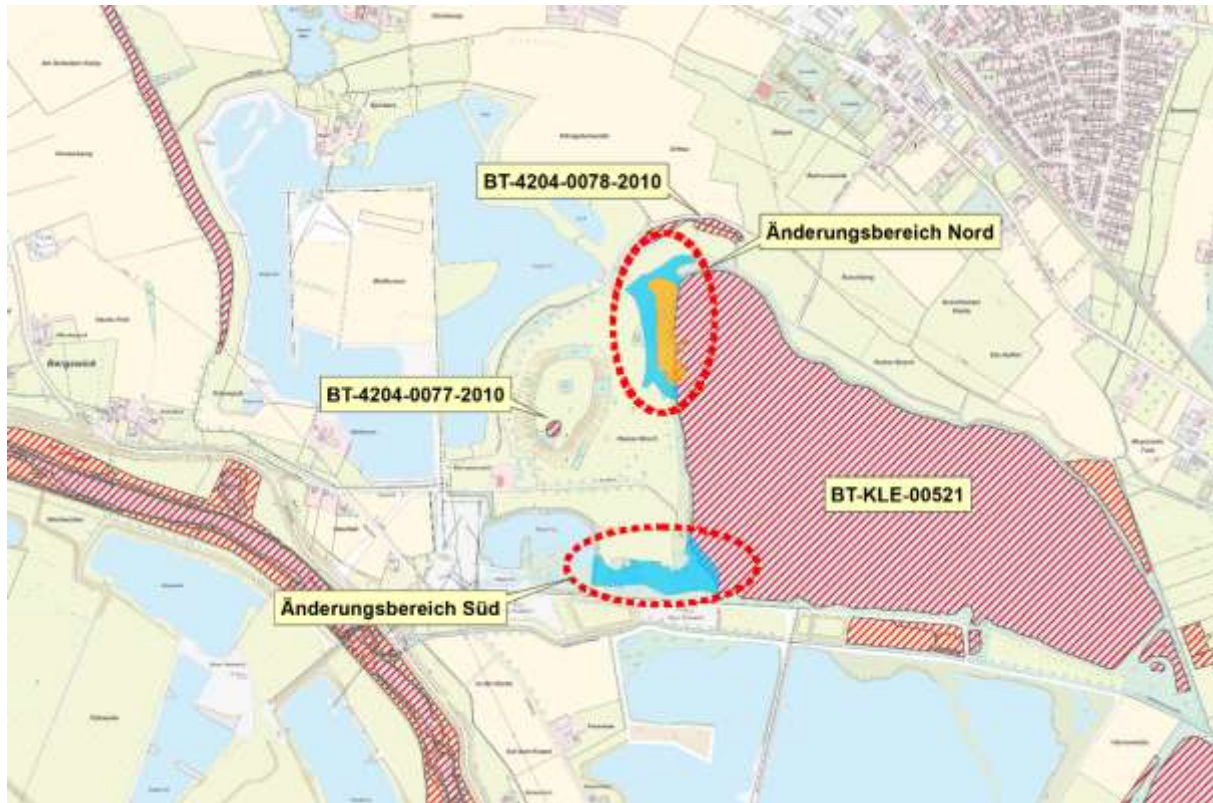


Abb. 21: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

3.4.7. Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Plangebiet liegt hinter dem Banndeich. Es handelt sich um kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG²⁴.

3.4.8. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Entsprechende Gebiete, in denen Vorschriften für Umweltqualitätsnormen, die für das Vorhaben relevant sind, überschritten werden, sind nicht im Umfeld des Vorhabens anzutreffen.

3.4.9. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum. Der nächstgelegene zentrale Ort ist das Grundzentrum Rees in etwa 2,5 km Entfernung. Hamminkeln als nächstgelegenes Mittelzentrum ist etwa 10 km und Duisburg als nächstgelegenes Oberzentrum etwa 40 km entfernt²⁵.

²⁴ URL vom 15.06.2023: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

²⁵ LANDESREGIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

3.4.10. Verzeichnete Denkmäler und Bodendenkmäler

Denkmäler und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen der Schaffung zusätzlicher Wasserflächen bietet Tab. 5.

Demnach ist durch das Vorhaben für kein Umweltmerkmal eine erhebliche negative Auswirkung zu erwarten. Den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sowie des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes wird entsprochen.

Tab. 5: Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale

- = vorhabenbedingte Verschlechterung des Umweltmerkmals möglich
- + = vorhabenbedingte positive Entwicklung des Umweltmerkmals wahrscheinlich
- O= das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Umweltmerkmal
- n.= nicht relevant

Umweltmerkmal	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
Bestehende Nutzung des Gebietes		
	<u>Landwirtschaft</u> Teile des Änderungsbereiches Nord und Süd werden landwirtschaftliche (Grünland) genutzt. Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches Nord und Süd beträgt ca. 6,76 ha. Davon werden aktuell ca. 1,94 ha als Grünland genutzt. Die verbleibenden Flächenanteile werden nicht bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ohnehin nur bis zur Realisierung des Ferienparks möglich.	0
	<u>Angeln</u> An dem Gewässer findet Angelnutzung statt. Diese Nutzung ist auch weiterhin möglich.	0
	<u>Segeln</u> Die Segelnutzung bleibt erhalten.	0
	<u>Tauchen</u> Das Gewässer kann weiterhin zum Tauchen genutzt werden.	0
	<u>Spazier- und Radwege</u> Die bestehende Nutzung des Spazier- und Radweges bleibt uneingeschränkt erhalten-	0
Raumordnerische Ausweisungen		
Landesentwicklungsplan	Der Ferienpark ist als Siedlungsraum im LEP dargestellt. Die Schaffung der Wasserflächen ist Teil der Planung zum Ferienpark. Damit stimmt die Zielsetzung der vorliegenden Planung mit dem Landesentwicklungsplan über ein.	+
Regionalplan	Der Ferienpark ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die Schaffung der Wasserflächen ist Teil der Planung zum Ferienpark. Damit stimmt die Zielsetzung der vorliegenden Planung mit dem Regionalplan über ein.	+
Flächennutzungsplan	Der Ferienpark ist im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbindung „Ferienwohnen“ dargestellt. Die Schaffung der Wasserflächen ist Teil der Planung zum Ferienpark. Damit stimmt die Zielsetzung der vorliegenden Planung mit dem Flächennutzungsplan über ein.	+

Umweltmerkmal	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)		
Fläche	Das Vorhaben ist mit keinen Versiegelungen verbunden. Es entstehen Wasserflächen. Die im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes geplante Bebauung ist bereits genehmigt.	0
Boden	Es handelt sich um aufgeschüttete Böden, die nicht als schutzwürdig eingestuft werden.	0
Landschaft	Für die Dauer der Arbeiten ist der Einsatz großer Maschinen (Bagger, LKW etc.) erforderlich. Die Arbeiten sind aber zeitlich begrenzt. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich nicht.	0
Wasser	Die Bodenentnahme beginnt landseitig, so dass erst am Ende der Baggerarbeiten der Durchstich zum Hauptgewässer erfolgt. Daher ist eine Trübung oder sonstige negative Beeinflussung des Seewassers ausgeschlossen.	0
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Vegetation</u> Grünland und Brachflächen gehen verloren. Dafür werden Wasserflächen geschaffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die Bereiche eine Schaffung von Wasserflächen bzw. eine Bebauung vor. Für den Bebauungsplan wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Eine Kompensation des Eingriffs erfolgt. Darin einbezogen ist auch die vorliegende Planung.	0
	<u>Säugetiere</u> In den beiden Teilflächen des Plangebietes sind keine Höhlenbäume vorhanden. Eine Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartiere) ist somit ausgeschlossen. Der Biber kommt in dem Abgrabungskomplex Reeser Meer an mehreren Stellen vor. Für die Teilfläche im Süden sind zwei Biberburgen relevant. Im Bereich der Biberburg im Nordwesten wurde vom 08.05. bis 12.06.2023 eine Wildkamera installiert. Es konnte nur einmal ein Nachweis erbracht werden. Daher ist diese Biberburg nicht durchgängig besetzt. Für die Biberburg im Südosten liegen regelmäßige Nachweise vor. Die Biberburg im Nordwesten ist durch die Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen. Dennoch sind Störwirkungen durch die Baumaßnahme möglich. Die Biberburg im Südosten liegt ca. 30 m vom Baufeld entfernt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Biberburg ist nicht gegeben. Aber auch hier sind Störwirkungen durch die Baumaßnahme möglich. Die Erdarbeiten zur Erstellung der Wasserflächen soll ab August/September 2024 durchgeführt werden. Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn wird eine Wildkamera an beiden Biberburgen aufgestellt, um einen aktuellen Besiedlungsstand zu bekommen. Die beschriebenen Arbeiten werden von einer ökologischen Baubegleitung unterstützt. Sollten bei der Überwachung der Biberburgen Nachweise erbracht werden, wird das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Südosten kann der Abstand der Baufläche zur Biberburg eventuell auf 50 m vergrößert werden. Arbeiten werden nur tagsüber in der Zeit von 7:00 Uhr	0

Umweltmerkmal	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
	bis 18:00 Uhr durchgeführt. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle erfolgt nicht. Insbesondere die Arbeiten an der südlichen Teilfläche werden ohne Unterbrechung durchgeführt, um Störwirkungen möglichst gering zu halten.	
	<u>Brutvögel</u> Die Baumaßnahme findet ab August/September statt. Damit sind Brutvögel nicht betroffen. Im nördlichen Plangebiet konnte auch keine planungsrelevante Art nachgewiesen werden. In der südlichen Teilfläche haben 2018 ein Star, eine Schnatterente und eine Nachtigall gebrütet. Da die Gehölze bereits mit Genehmigung der zuständigen Behörden im Winter 2022/2023 gefällt wurden, ist eine Brut der gehölzbewohnenden Arten Star und Nachtigall unwahrscheinlich. Auch ein Gelegeverlust der Schnatterente ist aufgrund des Baubeginns im August/September nicht gegeben.	o
	<u>Rastvögel</u> Es wurden zahlreiche auch planungsrelevante Rastvögel nachgewiesen. Da die Baumaßnahme ab September beginnt und ca. 2 Monate dauern wird, ist die Rastvogelphase nur gering betroffen. Hinzu kommt, dass nur das Westufer des Reeser Meeres Nord von der Baumaßnahme betroffen ist. Die Wasserfläche des Sees ist davon nicht betroffen. Daher können sich auch während der Baumaßnahme Rastvögel auf dem Gewässer niederlassen.	o
Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzkriterien		
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. (BNatSchG)	Das Gewässer Reeser Meer Nord ist Teil des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein. Die neu zu schaffenden Wasserflächen haben eine Anbindung an das Reeser Meer Nord. Baggerarbeiten im Uferbereich des Reeser Meeres sind daher erforderlich. Es handelt sich jedoch um kleinflächige Eingriffe ohne Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet. Die Vogelarten im Gebiet, die einen Schutzzweck für das betroffene Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein darstellen, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dieses gilt insbesondere auch für die im Maßnahmenkonzept für das Gebiet aufgeführten und 2018 nachgewiesenen Brutvogelarten sowie die Rastvogelbestände. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes können ausgeschlossen werden.	o
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Das im Süden angrenzende NSG Haffensche Landwehr wird nicht beeinträchtigt.	n.
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	n.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Naturdenkmäler sind nicht betroffen.	n.

Umweltmerkmal	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen nach § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.	n.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Das Gewässer Reeser Meer Nord ist aufgrund der Unterwasservegetation (Armleuchteralgen) als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Die neu zu schaffenden Wasserflächen haben eine Anbindung an das Reeser Meer Nord. Baggerarbeiten im Uferbereich des Reeser Meeres sind daher erforderlich. Es handelt sich jedoch um kleinflächige Eingriffe ohne Auswirkungen auf das geschützte Biotop.	o
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.	n.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Entsprechende Gebiete sind nicht betroffen.	n.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Die bestehende ländliche Struktur des Gebietes bleibt erhalten.	o
Verzeichnete Denkmäler und Bodendenkmäler	Denkmäler und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.	n.

5. Fazit

Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Nach Einschätzung des Gutachters ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Hamminkeln, den 15.08.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Werner Schomaker', is written over a light blue rectangular background.

Werner Schomaker